

VfL Bienrode



Vereinssatzung

Inhalt

Teil I:	Name Sitz, Rechtsgrundlagen §§ 1 – 4
Teil II:	Organe des Vereins §§ 5 – 14
Teil III:	Amtszeit, Dauer von Bestellungen, Wahlen §§ 15 – 17
Teil IV:	Mitgliedschaft §§ 18 – 23
Teil V:	Beiträge, Schlussbestimmungen

Teil I: Name Sitz, Rechtsgrundlagen

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen“ von 1930 e.V. Bienrode“ und hat seinen Sitz in Braunschweig, Ortsteil Bienrode

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Seine Farben sind „Blau-Weiß“

Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder zu erstreben.

Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden nach den in der Dachorganisation geltenden Satzungsbestimmungen, wie Rechtsordnung, Spielordnung, Geschäfts und Verwaltungsordnung geregelt.

Teil II: Organe des Vereins

§ 5

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Vereinsrat
3. Mitgliederversammlung
4. Ältestenrat und
5. Revisoren

§ 6 Vorstand

Die Leistung des Vereins obliegt dem Vorstand der sich aus dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer (Schriftführer) zusammensetzt.

Der 1. Vorsitzende leitet die jeweils stattfindenden Vorstands-, Vereinsratssitzungen und Mitgliederversammlungen. Im Verhinderungsfall wird die Leitung automatisch an das nächstfolgende Vorstandsmitglied übergeben.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die laufenden Geschäfte des Vereins und koordiniert die Belange der einzelnen Sparten untereinander.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der 2. Vorsitzende soll von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand ist berechtigt, soweit es im allgemeinen Vereinsinteresse zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Vereinseigentum oder zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes unbedingt erforderlich ist, Kredite oder Darlehen bis zu einer Höhe von insgesamt € 5.000,-- zu beantragen. Die Beschlussfassung hierzu hat einstimmig in einer Vorstandssitzung zu erfolgen.

Das Beschlussprotokoll einschließlich Begründung ist in die auf Antragstellung folgende Vereinsratssitzung einzubringen. In den jährlichen Kassenbericht ist diese Position gesondert aufzunehmen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§7 Vereinsrat

Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus

1. Vorstand
2. Beisitzern
3. Ehrenvorsitzenden

Der Vereinsrat hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu unterstützen und den sportlichen Betrieb der einzelnen Sparten zu koordinieren. Die Zahl der Ehrenvorsitzenden beschränkt sich auf höchstens zwei Mitglieder. Die Vereinsratssitzung ist öffentlich.

§ 8 Beisitzer

Der Vorstand bestellt folgende Beisitzer, die auf der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

1. Vertreter des JFV Kickers Braunschweig e.V.
2. Die Spartenleiter der jeweils bestehenden Sparten
3. Den Pressewart

§ 9 Mitgliederversammlung

Sämtliche stimmberechtigten Mitglieder sind berechtigt, an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen. Es findet mindestens einmal im Jahr in der 2. Hälfte des Monats Januar eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.

Weitere erforderliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Die Einberufung der erforderlichen Versammlungen erfolgt durch Aushang am Sportheim und in den Medien.

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Geschäftsführer oder eines benannten Mitgliedes zu führen und bei der nächsten Versammlung zu verlesen und zu beurkunden.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Vorstandes und der Revisoren
- b) Die Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- c) Wahl des Vorstandes, der Revisoren und des Ältestenrates
- d) Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) Auf Beschluss des Vorstandes oder
- b) Auf Antrag von mindestens dreißig stimmberechtigten Mitgliedern

Der Grund für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mit der Einladung bekanntgegeben werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede fristgemäß einberufene Versammlung. Fristgemäß einberufen ist eine Mitgliederversammlung, wenn zwei Wochen vorher der Aushang am Sportheim und in den Medien erfolgte.

§ 12 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Spartenleiter
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Revisoren
- d) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- e) Neuwahlen
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

§ 13 Ältestenrat

Auf der Jahreshauptversammlung wird ein Ältestenrat gewählt, der sich aus drei oder fünf Mitgliedern zusammensetzt. Die Aufgaben des Ältestenrates sind:

- a) Überwachung der Geschäftsführung und des Vorstandes
- b) Vermittlung bei Unklarheiten und Unstimmigkeiten zwischen Vorstand, Vereinsrat und Mitgliedern

§ 14 Revisoren

Auf der Jahreshauptversammlung werden Revisoren gewählt. Die Anzahl der Revisoren beschränkt sich auf drei Mitglieder.

Die Aufgaben der Revisoren sind:

- a) Prüfung des aufgestellten Jahresabschlusses
- b) Die jederzeitige Überprüfung der laufenden finanziellen Geschäfte des Vereins.

Teil III: Amtszeit, Dauer der Bestellungen, Wahlen

§ 15 Amtszeit

- a) Vorstand**
Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren und zwar:
In Jahren, die mit einer geraden Zahl enden, und der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister; in Jahren, die mit einer ungeraden Zahl enden, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer.
- b) Ältestenrat**
Der Ältestenrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar in den Jahren, die mit einer geraden Zahl enden.
- c) Revisoren**
Die Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar in den Jahren, die mit einer ungeraden Zahl enden. Revisoren können nur für vier Jahre hintereinander gewählt werden.

Scheiden vorzeitig ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes, des Ältestenrates oder der Revisoren aus, so werden auf der nächsten Mitgliederversammlung so viele Mitglieder für die Restdauer der Wahlperiode hinzu gewählt, wie ausgeschieden sind.

§ 16 Dauer der Bestellungen

Die Beisitzer werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren in den Jahren, die mit einer ungeraden Zahl enden, bestellt. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so wird für die Restzeit ein neues Mitglied als Beisitzer bestellt.

§ 17 Wahlen, Abstimmungen

- a) Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Geheim gewählt oder abgestimmt wird auf Antrag eines Mitgliedes oder falls sich mehrere Bewerber für ein Amt stellen.
- b) Bei Wahlen gilt dasjenige Mitglied als gewählt, welches die meisten der abgegebenen Stimmen erhält
- c) Bei Abstimmungen auf Mitgliederversammlungen und Vereinsratssitzungen gilt ein Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Teil IV: Mitgliedschaft

§ 18 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein kann vom Antragsteller unter folgenden Voraussetzungen gestellt werden:

- a) Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) Bei Personen bis zum 18. Lebensjahr muss die Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten beigelegt werden.
- c) Vorbehaltliche Anerkennung der Vereinssatzung

§ 19 Aufnahme

Der Aufnahmeantrag wird durch den Vorstand überprüft und entschieden. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, ist jedoch nicht verpflichtet, die hierfür vorliegenden Gründe des Antragstellers bekanntzugeben. Die Ablehnung muss schriftlich erfolgen.

Die Ablehnung eines Antragstellers ist nachträglich der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Ablehnung kann von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§ 20 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Abmeldung beim Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung muss sechs Wochen vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- b) Durch Ableben mit dem Tage des Todes, ohne weitere Forderungen von Beiträgen
- c) Durch Ausschluss aufgrund § 21 dieser Satzung

§ 21 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann in nachstehenden Fällen erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung zuwider handelt, insbesondere gegen die Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt.
- b) Wenn das Mitglied dem Verein gegenüber die eingegangenen Verbindlichkeiten länger als drei Monate überzieht.
- c) Wenn er die in § 23 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder grob verletzt.

Den Ausschluss vollzieht der Vorstand. Der Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung über den Vorstand innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zulässig.

Mitglieder, die durch den Vorstand des Verbandes ausgeschlossen werden, scheiden automatisch aus dem Verein aus.

§ 22 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) Nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- b) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen und zu diesen Anträgen zu sprechen
- c) Die Wahrung ihrer Interessen durch den Vorstand zu verlangen und die vom Verein geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen
- d) Die Beratung des Vorstandes in Anspruch zu nehmen und an den vom Verein zu leistenden sportlichen Veranstaltungen teilnehmen zu dürfen
- e) Die Stimmberechtigung bei sämtlichen Abstimmungen auszuüben. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder nach vollendetem 18. Lebensjahr.

§ 23 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzungen und die Ordnungen des Sportbundes von Niedersachsen, sowie die Vereinssatzungen und Ordnungen und rechtskräftig gewordene Urteile vorstehender Instanzen zu respektieren.
- b) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- c) Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen
- d) Nicht ohne Genehmigung des Vorstandes die sozialen Medien und Printmedien über Vereinsangelegenheiten zu informieren

Teil V: Beiträge, Schlussbestimmungen

§ 24 Beiträge

Die Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Es genügt die einfache Stimmenmehrheit.

§ 25 Ruhen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht ruht in folgenden Fällen:

- a) Für Mitglieder, die ein soziales Jahr absolvieren
- b) Für Mitglieder, die zu Ausbildungszwecken mindestens sechs Monate vom Wohnort abwesend sind
- c) Für Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder
- d) Für Mitglieder in außergewöhnlicher Notlage auf Antrag beim Vorstand

§ 26 Protokolle

Über die stattgefundenen Vorstands-, Vereinsratssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, aus dem nachstehendes ersichtlich sein muss:

- a) Anwesenheit der der Mitglieder (Bei Vereinsratssitzungen und Mitgliederversammlungen ist die geführte Anwesenheitsliste des Protokolles beizufügen).
- b) Besprechungspunkte und die geführte Diskussion.
- c) Gefasste Beschlüsse mit genauen Abstimmungsergebnissen

Die angefertigten Protokolle sind der nächsten Versammlung oder Sitzung zur Genehmigung bekanntzugeben.

Nach erfolgter Genehmigung sind die Protokolle vom 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers durch Unterschrift zu beurkunden.

§ 27 Ausschüsse

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden und für jeweils zwei Jahre hierfür Ausschussmitglieder bestellen. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzen, der gleichzeitig Beisitzer im Sinne des § 8 dieser Satzung ist.

§ 28 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Stimmberechtigten auf einer Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 29 Ordnungen

Der Vorstand stellt eine Geschäftsordnung

- a) Für Vorstandssitzungen
- b) Für Vereinsratssitzungen und
- c) Für Mitgliederversammlungen

Sowie eine Beitragsordnung und eine Hausordnung für das Sportheim auf.

§ 30 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund der Stadt Braunschweig, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder an einen gemeinnützigen, aufnehmenden Verein, bzw. bei einer Form Zusammenschluss, dem neuen Verein.

§ 31 Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 B der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

- 1) Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:
 - Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z.B. Einladung zu Versammlungen, Beitragseinzug, Organisation des Sportbetriebes).
 - Ferner werden personenbezogene Daten zur Teilnahme am Wettkampf-, Turnier- und Spielbetrieb der Landesfachverbände an diese weitergeleitet.
 - Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit sportlichen Ereignissen einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins, in Auftritten des Vereins in Sozialen Medien, speziell auch Meta (früher facebook) sowie auf Seiten der Fachverbände veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt.
- 2) Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:
 - Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschafts-verhältnis im Verein und um die Teilnahme am Spielbetrieb der Fachverbände.
 - Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO.
 - Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. F) DSGVO. Das berechtigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Bildern der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse des Vereins veröffentlicht.
- 3) Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:
 - Personenbezogene Daten der Mitglieder, die am Spiel- und Wettkampfbetrieb der Landesfachverbände teilnehmen, werden zum Erwerb einer Lizenz, einer Wertungskarte, eines Spielerpasses oder sonstiger Teilnahmeberechtigung an den jeweiligen Landesfachverband weitergegeben.
 - Die Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzugs an das Bankinstitut (Name eingeben) weitergeleitet.
- 4) Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer:
 - Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.
 - Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Zugehörigkeit zu einer Mannschaft, besondere sportliche Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen und der jeweiligen Zusammensetzung der Mannschaften zugrunde.
 - Alle Daten der übrigen Kategorien (z.B. Bankdaten, Anschrift, Kontaktdaten) werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.
- 5) Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
 - das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung, hierdurch berührt wird.
- 6) Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen: Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmendes Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.